

rundum blick

DÜCKER & PARTNER 

Das Magazin für Steuern,
Wirtschaft & Recht
Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Ausgabe 2 | 2024



Titelstory
Einführung einer
Nachhaltigkeits-
berichterstattung

Immobilien-GbR's ab 2024

Durch das MoPeG ergeben sich neue Gestaltungsmöglichkeiten

EuGH äußert sich zur Definition von Einzweck-Gutscheinen

Das UStG differenziert zwischen Ein- und Mehrzweck-Gutscheinen

Doppelte Haushalts- führung:

Fahrzeiterparnis von einer Stunde pro Strecke reicht nicht aus



Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Sie mit unserer zweiten Ausgabe „rundum blick“ wieder mit aktuellem Lesestoff versorgen zu können:

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird ab dem 01.01.2025 verpflichtend. Sie ist ein Prozess, bei dem Unternehmen ihre ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen offenlegen und darüber berichten. Dies umfasst Informationen zu Umweltmaßnahmen, sozialen Projekten, ethischem Handeln und wirtschaftlicher Leistung. Unternehmen nutzen Nachhaltigkeitsberichte, um transparent über ihre Nachhaltigkeitsbemühungen zu informieren und das Vertrauen der Stakeholder zu stärken. Ausführlich informieren wir Sie hierzu in unserer Titelstory.

Unter AKTUELLES gehen wir auf die Änderungen des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG und die sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten mit Immobilien-GbR's ab 2024 ein. Wir zeigen hier auf, wie man gezielt die Vorteile einer GbR sowie anschließend die einer GmbH nutzt, um mit Immobilien Steuern zu sparen. In unserem TIPP zum Thema Energiepreispauschale gehen wir auf das aktuelle Urteil des FG Münster ein und erläutern die Ausführungen des Gerichts.

Einzweck-Gutscheine sind Gutscheine, die nur für den Kauf bestimmter Waren oder Dienstleistungen bei einem bestimmten Unternehmen verwendet werden können. Wie der EuGH sich zum Thema äußert, lesen Sie im Artikel INTERESSANTES. Auf Seite 11 lesen Sie, warum das FG Münster entschieden hat, dass eine Fahrtzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von max. einer Stunde als Begründung einer doppelten Haushaltsführung nicht ausreichend ist.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann wünschen wir viel Vergnügen beim Lesen der Lektüre und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand GmbH
Prof. Dr. Reinhard Dücker



01 Titelstory

Einführung einer
Nachhaltigkeitsberichterstattung
Seite 4

02 Tipp

Energiepreispauschale ist steuerbar
Seite 7

03 Aktuelles

Gestaltungsmöglichkeiten mit Immobilien-
GbR's ab 2024
Seite 8

04 Interessantes

EuGH äußert sich zur Definition
von Einzeck-Gutscheinen
Seite 10

05 Wissenswertes

Doppelte Haushaltsführung: Fahrzeiterparnis
von einer Stunde pro Strecke reicht nicht aus
Seite 11



Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD-Richtlinie und der begleitenden ESRS bedeuten einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand, auch für Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind.

Ab dem 01.01.2025 sind auch große Gesellschaften und Konzerne verpflichtet, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Es ist wichtig zu verstehen, dass bereits ab dem Beginn des Jahres 2025 Daten und Prozesse von Bedeutung sind. Eine Beschäftigung mit diesem Thema erst im laufenden Jahr 2025 oder erst in 2026 könnten daher möglicherweise zu spät sein. Daher ist es ratsam, dass Unternehmen frühzeitig mit der Planung zur Erfüllung dieser Berichtspflichten beginnen.

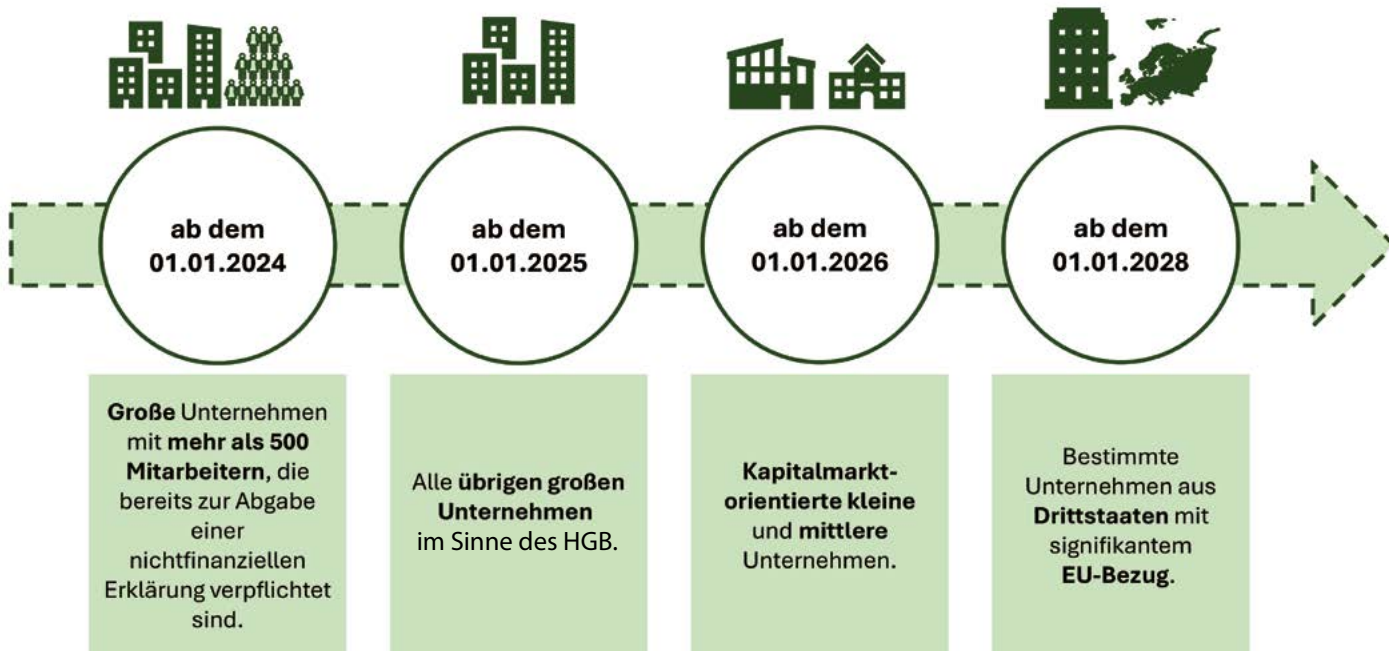
Anhand des folgenden Beitrags möchten wir erläutern, wie Sie sich dem Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung frühzeitig nähern können, um später keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.

Ermittlung des Status Quo

Die CSRD markiert einen Meilenstein für Unternehmen innerhalb der EU und verlangt von einer breiteren Palette von Unternehmen, umfassend über ihre Nachhaltigkeitsbemühungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu berichten. Dies markiert einen bedeutenden Schritt hin zu einer transparenteren und nachhaltigeren Wirtschaft in Europa.

Es ist entscheidend, die **eigenen Verpflichtungen** zu kennen und die **Einhaltung der Fristen** sicherzustellen.

Wer ist von der CSRD betroffen? Die Anforderungen der CSRD variieren je nach Größe und Kapitalmarktorientierung der Unternehmen. Die Umsetzungsfristen sind wie folgt festgelegt:



muss das Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass sowohl die **Nachhaltigkeitsrisiken, Chancen und Auswirkungen** betrachtet werden, die potenziell monetäre Folgen für das Unternehmen haben (Outside-In), als auch die Auswirkungen, die das

Ferner ist es wichtig zu verstehen, welche Unternehmen genau von den Berichtspflichten betroffen sind. Wie sieht es z.B. mit der kleinen Tochter aus Indien aus, die Teil eines deutschen Konzerns ist? Gibt es mögliche Erleichterungen bei der Aufstellungspflicht? Das sind Themen, die die rund 15.000 in Deutschland betroffenen Unternehmen zusätzlich tangieren und vorab geklärt werden müssen.

Durch eine **frühzeitige Auseinandersetzung** mit den Anforderungen der CSRD-Richtlinie können Unternehmen nicht nur ihre Berichterstattungsprozesse rechtzeitig anpassen, sondern auch einen Wettbewerbsvorteil erzielen, indem sie ihre Nachhaltigkeitsbemühungen transparent kommunizieren und das Vertrauen von Investoren, Kunden und anderen Stakeholdern wie z.B. Banken stärken.

Wesentlichkeitsanalyse

Die **Wesentlichkeitsanalyse** bildet das Kernstück der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie entscheidet darüber, welche Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung für das Unternehmen und die Wertschöpfungskette tatsächlich von Bedeutung sind und als Konsequenz darüber berichtet werden müssen. Hierbei

Unternehmen auf die Umwelt und die Gesellschaft (Inside-Out) hat. Es ist wichtig anzumerken, dass es nicht ausreicht, nur aus der Perspektive der Shareholder zu analysieren, sondern auch die für das Unternehmen relevanten Stakeholder einzubeziehen. Die kann z.B. in Form von Expertengesprächen oder durch Stakeholder Befragungen erfolgen. Manchmal macht es auch Sinn z.B. Verbraucherverbände oder ähnliches zu befragen, da es bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung um ein Thema handelt, womit sich diverse Unternehmen auseinandersetzen müssen. Bei der Gestaltung der Analyse ist es unerlässlich sicherzustellen, dass die Ergebnisse, insbesondere für den Abschlussprüfer, klar und nachvollziehbar sind. Zur Unterstützung bei der Identifikation bietet der ESRS 1 eine Liste von nachhaltigkeitsbezogenen Themen an, um wesentliche Auswirkungen zu bestimmen.

Gap-Analyse

Die beschriebene Wesentlichkeits- und damit verbundene Stakeholderanalyse ermöglicht die Ableitung klarer und nachvollziehbarer Ziele, die mit den Unternehmenswerten und den Grundsätzen der CSRD übereinstimmen sollten. Im nächsten Schritt muss betrachtet werden, welche

Maßnahmen das Unternehmen bereits im Rahmen anderer Standards oder Anforderungen umsetzt, wie beispielsweise die Erstellung einer CO₂-Bilanz. Dies kann durch eine **Gap-Analyse** erfolgen. Durch den Abgleich des **Soll- und Ist-Zustands** lassen sich potenzielle Lücken identifizieren. Diese Lücken können entweder auf fehlende Prozesse zurückzuführen sein, beispielsweise wenn Ziele wie die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks nicht erreichbar sind, oder auf banalere Mängel, wie fehlende Informationen oder Daten zur Ermittlung von Scopes 1-3 Emissionen.

Daraufhin sollte das Unternehmen einen **Maßnahmenplan** entwickeln, um diese Lücken zu schließen. Es ist wichtig, klare **Zuständigkeiten** im Unternehmen zu definieren und die entsprechenden Personen für das Thema Nachhaltigkeit zu sensibilisieren. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie verwendeten Daten müssen auf ihre Richtigkeit und Zugänglichkeit überprüft werden. Daher ist eine sorgfältige Datenanalyse ein weiterer wichtiger Bestandteil in diesem Prozessschritt.

Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

Nachdem alle relevanten Themen identifiziert und die entsprechenden Daten erfasst und geprüft wurden, wird im letzten Schritt der Nachhaltigkeitsbericht erstellt. Dieser wird als separater **Abschnitt im Lagebericht** aufgenommen. Viele Softwarehersteller bieten zur Unterstützung Apps an, die Musterformulierungen für den Bericht vorschlagen, die aus den relevanten ESRS abgeleitet sind. Dabei ist es wichtig sicherzustellen, dass die richtigen Informationen im Nachhaltigkeitsbericht enthalten sind und dass die Angaben korrekt sind. Zudem ist es von Bedeutung, die Vorschriften für die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung (**ESEF**) zu beachten.

Was gibt es also zu beachten?

Als kleines Resümee möchten wir noch folgende Aspekte oder Gedankenanstöße geben:

- I. Der Prozess kostet Zeit und Ressourcen; planen Sie genug davon ein und fangen frühzeitig an!
- II. Rechtzeitige Einbindung von Beratern oder Wirtschaftsprüfern; holen Sie sich rechtzeitig ihren Berater oder Wirtschaftsprüfer dazu, um mögliche Probleme zu vermeiden.
- III. Mögliche Verwendung einer Software; Dokumentation und Datensammlung ist wichtig! Eine Software für den Prozess ist zu empfehlen.
- IV. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist kein einmaliges Ereignis; implementieren Sie die notwendigen Prozesse zur Bereitstellung der notwendigen Informationen und schaffen Sie Verständnis für das Thema. Es wird damit gerechnet, dass das Thema der nichtfinanziellen Berichterstattung mittel- bis langfristig ebenfalls so relevant sein wird wie die finanzielle Berichterstattung.



Ihr Ansprechpartner

Patrick Mika

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Sustainability-Auditor IDW
mika@team-duecker.de

Energiepreispauschale ist steuerbar

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der dies anordnende § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG ist nicht verfassungswidrig. Dies hat der 14. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 17.04.2024 (Az. 14 K 1425/23 E) entschieden.

Sachverhalt:

Der Kläger erhielt im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Einkommensteuerbescheid für 2022 als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Kläger machte zunächst im Einspruchsverfahren und sodann im Klageverfahren geltend, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Es handele sich um eine Subvention des Staates, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Sein Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung der Subvention tätig geworden.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage abgewiesen. Dabei hat es ausgeführt,

- dass der Gesetzgeber die Energiepreispauschale in § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG konstitutiv den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet habe. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung komme es daher nicht mehr an.
- § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG sei auch verfassungsgemäß. Für die dort geregelte Besteuerung der Energiepreispauschale sei der Bundesgesetzgeber gemäß Art. 105 Abs. 2 Satz 1 GG zuständig gewesen, da ihm die Einkommensteuer (teilweise) zufließe. Aus der Verfassung ergebe sich auch nicht, dass der Staat nur das „Markteinkommen“ besteuern dürfe.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Verfahren wurde sowohl von Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen. Bundesweit sind zu der Besteuerung der Energiepreispauschale noch tausende Einspruchsverfahren in den Finanzämtern anhängig. Ob die Revision vom Kläger eingelegt wurde, ist derzeit noch nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Pressemitteilung v. 2.5.2024

Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

www.team-duecker.de





Gestaltungsmöglichkeiten mit Immobilien-GbR's ab 2024

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurden teilweise neue Regeln für die GbR eingeführt, welche die Immobilien-GbR ab 2024 noch interessanter machen und bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen.

I. Änderungen durch das MoPeG ab 2024

Mit dem MoPeG wurde u.a. ein neues Gesellschaftsregister eingeführt. Die GbR ist zwar grundsätzlich nicht im Gesellschaftsregister einzutragen. Will diese aber über ein Grundstück erwerben oder veräußern, muss sich die GbR zuvor durch einen Notar ins Gesellschaftsregister eintragen lassen. Nach erfolgter Eintragung muss der Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ getragen werden.

II. Vorteile und Nachteile einer Immobilien-GbR gegenüber einer Immobilien-GmbH

Aufgrund des Transparenzprinzips bei Personengesellschaften sind Immobilieneinkünfte aus einer GbR immer mit dem meist hohen Einkommensteuersatz zu besteuern, d.h. bei einkommensstarken Personen mit etwa 45%. Daher bietet sich hier oftmals eher die Immobilien-GmbH mit der niedrigen Besteuerung von 15,8% an (vgl. hierzu Ausgabe 4/2021).

Allerdings könnte die GbR für solche Fälle sinnvoll sein, in denen das Einkommen gezielt gemindert und dadurch ggf. Verluste generiert oder zumindest die Einkommensteuer reduziert werden könnte. Dies könnte z.B. durch kluge Investitionen in die Immobilien oder auch durch hohe Abschreibungssätze erreicht werden (z.B. durch bewusste Wahl der Lage und des hohen Gebäudeanteils, Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung oder auch bei hohen Denkmalabschreibungen von bis zu 9%).

III. Gestaltungsmöglichkeiten mit einer Immobilien-GbR ab 2024

Wenn die Abschreibungsmöglichkeiten bei der Immobilien-GbR ausgeschöpft wurden und aufgrund des hohen Einkommensteuersatzes hohe Steuerbelastungen drohen, stellt sich die Frage, ob man möglichst steuerneutral in eine steuerlich begünstigte Immobilien-GmbH wechseln kann. Nach der aktuell neuen Rechtslage ab 2024 wäre dies durch nachfolgende Gestaltungen möglich. Wichtig hierbei ist, dass die GbR selbst im Grundbuch stehen muss und nicht die dahinter stehenden Gesellschafter (also kein Bruchteilserwerb).

Bei zukünftigen Immobilienerwerben durch Privatpersonen sollte daher überlegt werden, ob der Erwerb nicht besser über eine GbR erfolgen sollte. Die GbR könnte hier mit (einem) anderen Partner(n) (Freund, Ehegatte, Kinder) oder auch durch eine eigene GmbH schnell und unkompliziert begründet werden. Zunächst sollte das Immobilienvermögen innerhalb der GbR mindestens 10 Jahre gehalten werden. Nach 10 Jahren wäre ein steuerfreier Verkauf möglich, da es sich bei dem Immobilienbesitz um Privatvermögen handelt.

Seit dem 1.1.2024 kann auch die GbR neuerdings in eine GmbH umgewandelt werden, was steuerlich einem Verkauf in die GmbH entspricht. Positiv anzumerken ist dabei, dass beim Formwechsel in eine GmbH keine Grunderwerbsteuer anfallen würde. Bei einem Immobilienvermögen in NRW von 10.000.000 Euro kann hierdurch mehr als eine halbe Million Euro an Steuern gespart werden.

Aufgrund des Formwechsels in eine GmbH und des steuerlich unterstellten Verkaufs zum aktuellen Wert ergeben sich nun auf Ebene der GmbH Vorteile aus dem höheren Abschreibungsvolumen. So könnte z.B. für eine bereits abgeschriebene Immobilie erneut Abschreibungsvolumen generiert werden.

Auf Ebene der GmbH ergibt sich ein weiterer nennenswerter Vorteil:

Da die Immobilie zum höheren Wert in der Bilanz der GmbH zu erfassen ist, ist die Wertdifferenz („stille Reserven“) in die Kapitalrücklage einzustellen, was durch das Finanzamt als steuerliches Einlagekonto festgestellt wird. Zukünftige Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind steuerfrei und unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer von 26,4%.

IV. Fazit

Durch die vorstehenden Gestaltungen können:

- zunächst die positiven Vorteile einer GbR genutzt (Steuerersparnisse durch Verlustnutzung auf privater Ebene über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren) und
- die Immobilien anschließend steuerneutral in eine lediglich mit 15,8% niedrig besteuerte GmbH überführt sowie
- zukünftig Vorteile aus steuerfreien Gewinnausschüttungen aus der GmbH heraus genutzt werden.

Besitzen Sie bereits ein Immobilienportfolio oder planen Sie den Erwerb von Immobilien?

Gerne beraten wir Sie zu dem Thema und überprüfen Ihre Struktur oder Ihr Vorhaben auf mögliche Gestaltungsmöglichkeiten zu einer steuerlich optimierten Struktur.



Ihr Ansprechpartner

Zekarya Kucan

Steuerberater

kucan@team-duecker.de

EuGH äußert sich zur Definition von Einzweck-Gutscheinen

Seit 2019 differenziert das Umsatzsteuergesetz zwischen Einzweck-Gutscheinen, deren Ausgabe und Übertragungen jeweils steuerbar sind, und Mehrzweck-Gutscheinen, die erst mit Einlösung zu einem steuerbaren Umsatz führen.

Ein Einzweck-Gutschein liegt nur dann vor, wenn der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins bereits feststehen. Andernfalls liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Da der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelte wie sich Vertriebsketten auf den Leistungsort auswirken, rief er in einem Vorabentscheidungsersuchen den EuGH an. Dieser äußerte sich nun in seinem Urteil vom 18.04.2024 dazu.

Im Urteilsfall kaufte ein Unternehmen Gutscheinkarten (vorliegend für den Sony-PlayStation Store, PSN Cards) von Zwischenhändlern aus dem EU-Ausland ein und verkauft sie an Endkunden. Die Erwerber können mithilfe der PSN Cards Guthaben auf ihr Nutzerkonto laden und damit im PlayStation Store digitale Inhalte beziehen. Die strittigen PSN Cards haben eine deutsche Länderkennung. Nach den Vorgaben von Sony können sie nur von solchen Nutzerkonten eingelöst werden, die auf eine deutsche Adresse registriert sind. Sony fordert seine Nutzer zur wahrheitsgemäßen Dateneingabe auf.

Das Unternehmen ging daher in ihren Steuererklärungen davon aus, dass es sich bei den PSN-Cards um Mehrzweckgutscheine im Sinne des § 3 Abs. 15 UStG handele, da bei deren Erwerb der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Endkunden nicht sicher sei. Allein die Länderkennung der PSN-Cards lasse keine sichere Bestimmung zu und die Angaben der Nutzer bei Eröffnung der Nutzerkonten würden nicht geprüft. Folgerichtig unterwarf das Unternehmen die Ausgabe der Gutscheine nicht der Umsatzsteuer.

Demgegenüber ging das Finanzamt davon aus, dass es sich bei den PSN-Cards um Einzweckgutscheine gemäß § 3 Abs. 14 UStG handele, da sie nur von Kunden mit Wohnsitz in

Deutschland und deutschem Sony-Nutzerkonto eingelöst werden konnten. Die Ausgabe von Einzweckgutscheinen sei steuerpflichtig, weshalb das Finanzamt Umsatzsteuer in entsprechender Höhe festsetzte.

Nach Auffassung des BFH stehen Leistungsort und Steuer für die von den PSN Cards verkörperten Leistungen an den Endkunden fest. Bei vertragsgemäßer Nutzung seien die PSN Cards aufgrund der Länderkennung nur für im Inland steuerbare elektronische Dienstleistungen zum Regelsteuersatz einlösbar.

Allerdings hat der BFH Zweifel, wie sich die zuvor stattfindenden grenzüberschreitenden B2B-Übertragungen der PSN Cards auf die Qualifizierung der Gutscheine auswirken. Sieht man die PSN Cards als Einzweck-Gutscheine an, gilt jede Übertragung als die Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht

In seinem Urteil führt der Europäische Gerichtshof nun deutlich aus, dass es für die zentrale Frage, ob der Ort der Leistung feststeht, nicht darauf ankommt, ob eine missbräuchliche Verwendung durch den Einlösenden ggf. zu einem abweichenden Leistungsort führen könnte. Vielmehr liegt ein Einzweckgutschein schon dann vor, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen die Bestimmung des Leistungsortes und des Steuersatzes möglich ist.

Vorhergehende Übertragungen des Gutscheins zwischen wiederverkaufenden Unternehmern sind für den Charakter als Einzweckgutschein unerheblich.



Doppelte Haushaltsführung: Fahrzeiterparnis von einer Stunde pro Strecke reicht nicht aus

In einem aktuellen Urteil vom 06.02.2024 (1 K 1448/22 E) hat das FG Münster entschieden, dass eine Fahrtzeit zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte von maximal einer Stunde nicht ausreichend ist für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung.

Im Urteilsfall klagten Eheleute, welche einen gemeinsamen Hausstand unterhielten. Der Ehemann war als Geschäftsführer bei einer etwa 30 Km entfernt ansässigen Arbeitgeberin angestellt und mietete eine Zweitwohnung in ca. 1 Km Entfernung von seiner Arbeitsstätte. Seine Arbeitgeberin stellte ihm ein Fahrzeug zur Verfügung, mit dem er unter anderem die arbeitstäglichen Fahrten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte sowie die wöchentlichen Familienheimfahrten zurücklegte. Die Privatfahrten unterlagen der 1%-Regelung.

Die Kläger vertraten die Ansicht, dass es für die Zumutbarkeit der Fahrstrecke auch auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ankomme. Vorliegend betrug die Fahrtzeit hier für die einfache Strecke über zwei Stunden. Aufgrund der gestiegenen Fahrzeugkosten und der Baustellensituation sei nicht davon auszugehen, dass die Fahrstrecke arbeitstäglich mit dem PKW zurückgelegt wird.

Das Finanzamt erkannte die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung nicht als Werbungskosten an, dem Kläger sei es zuzumuten gewesen, die Strecke zur Arbeit täglich zurückzulegen. Die Fahrtzeit mit dem Pkw hätte im Berufsverkehr 50-55 Minuten und außerhalb des Berufsverkehrs ca. 30 Minuten betragen. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich seien, seien zeitweise Verzögerungen aufgrund von Baustellen nicht zu berücksichtigen. Auf die Dauer bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel komme es nicht an, weil der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt habe, dass er

tägliche Fahrten auf diese Weise zurückgelegt hätte. Tatsächlich habe er sämtliche Fahrten, einschließlich der Kurzstrecke von 1 Km zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte, mit dem Dienstwagen zurückgelegt.

Das Urteil folgt damit bereits bestehender BFH-Rechtsprechung. Der BFH hatte unter anderem entschieden, dass 40 Km noch eine Strecke sei, die viele Berufstätige täglich zurücklegen (BFH-Urteil vom 29.11.1990, IV R 30/90). Auch hat er eine Fahrtzeit von bis zu einer Stunde je Wegstrecke unter Zugrundelegung individueller Verkehrsverbindungen und Wegezeiten in der Regel als zumutbar angesehen.



Ihre Ansprechpartnerin

Luisa Ziegler

Steuerberaterin

ziegler@team-duecker.de

DÜCKER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de

Konzept & Design ERFOLGSGESTALTER GmbH
www.erfolgsgestalter.de

Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker